



Abfallreglement Einwohnergemeinde
Büsserach

Abfallreglement Einwohnergemeinde Büsserach



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde.....	3
§ 3 Vollzug.....	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	4
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	4
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	4
2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	5
§ 7 Kompostierbare Abfälle (Grüngut / Häckseldienst).....	5
§ 8 Altpapier und Karton.....	5
§ 9 Andere verwertbare Abfälle.....	5
§ 10 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
§ 11 Kehrichtabfuhr	6
§ 12 Sperrgut.....	6
3. Finanzielles	6
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Abfallrechnung	7
§ 15 Informationspflichten der Gemeinde	7
§ 16 Illegale Abfallentsorgung	7
4. Veranstaltungen	8
§ 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen.....	8
5. Schlussbestimmungen	8
§ 18 Rechtsschutz.....	8
§ 19 Strafbestimmungen	8
§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
§ 21 Inkraftsetzung	9
Anhang 1	10
Gebühren	10



Abfallreglement Einwohnergemeinde Büsserach

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen
 1. aus Haushalten stammende Abfälle;
 2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar;
- b) Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt und entsorgt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

³ Der Gemeinderat entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

⁴ Die Öffnungszeiten für die Büsseracher Entsorgungsstellen werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Bauverwaltung zuständig.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement ist die Gemeinde der Kehrichtbeseitigung



Abfallreglement Einwohnergemeinde Büsserach

Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) angeschlossen.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Vermeidung und Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist (Kehricht), müssen über den von der Gemeinde angebotenen Abfuhrdienst entsorgt werden.

² Die kommunalen Abfuhren und Sammelvorrichtungen dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern und Aufenthalterinnen und Aufenthalter der Gemeinde Büsserach und der ortsansässigen Industrie sowie der Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe genutzt werden.

³ Gartenabfälle sind in die Grünabfuhr zu geben.

⁴ Rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie in die Bioabfallsammelbehälter der Gemeinde zu geben.

⁵ Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen zurück- oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

⁶ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁷ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁸ Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

⁹ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Es ist insbesondere verboten, Abfälle an unzulässigen Orten liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder zu lagern.

¹⁰ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

¹¹ Die Gemeinde kann mittels Stichproben und nötigenfalls unter Bezug von Fachpersonen die Herkunft, die Menge, die Art und die Beseitigung der Abfälle kontrollieren. Kontrollen werden



Abfallreglement Einwohnergemeinde Büsserach

nach Aufwand gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Büsserach (DGO) Anhang 1 (Verrechnungsansatz für Drittarbeiten) dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle (Grüngut / Häckseldienst)

- ¹ Die Gemeinde sammelt in Grüngutcontainern kompostierbare Abfälle (Gartenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle) und führt diese einer professionellen Aufbereitung zu.
- ² Die Gemeinde bietet auf Anmeldung regelmässige (mind. 1x jährlich) Häckseldienste an.

§ 8 Altpapier und Karton

- ¹ Das Altpapier und der Karton wird in Haus zu Haus-Sammlungen eingesammelt und abgeführt. Das Altpapier und der Karton sind am Sammeltag vor 7.00 Uhr gebündelt am Strassenrand zu deponieren.
- ² Der Gemeinderat kann den Bereitstellungsort bestimmen. Dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwerzugängliche Liegenschaften, sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und Privatstrassen. Eine Bestimmung von Bereitstellungsorten erfolgt in Absprache mit dem Dienstleistungsunternehmen.

§ 9 Andere verwertbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde stellt für getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle eine öffentlich zugängliche Sammelstelle zur Verfügung. Folgende Materialien können beim Werkhof entsorgt werden: Glas, Pet, Blech, Alu, Altöl, Kleider/Schuhe, Alteisen, Batterien, Kaffeekapseln aus Aluminium, Rüstabfälle, Elektrogeräte klein/gross.
- ² Der Gemeinderat kann die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwendung die Umwelt weniger belasten als die Beseitigung.

§ 10 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- ¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, bei den öffentlichen Sammeldiensten (z.B. KELSGA, Entsorgungscenter) gebührenpflichtig entsorgt werden.
- ² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ³ Die Gemeinde führt in Zusammenarbeit mit der KELSGA mindestens alle zwei Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen durch.
- ⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle gelten namentlich: Altöl, Speiseöl, Bleiakkumulatoren, Batterien, Leuchtstoffröhren, Sparlampen, Farben, Leime, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Altmedikamente und Pestizide.
- ⁵ Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 11 Kehrichtabfuhr

- ¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist (Kehricht), wöchentlich eine Kehrichtabfuhr.
- ² Die Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, sind in offiziellen gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken am Strassenrand oder am vom Gemeinderat bestimmten Sammelplatz zu deponieren.
- ³ Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einer Containermarke zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken gefüllt werden.
- ⁴ Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache des Eigentümers oder des Betriebsinhabers.
- ⁵ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfallsammelbehältern.
- ⁶ Der Vertrieb der KELSAG-Säcke oder Containermarken erfolgt über private Verkaufsstellen und Poststellen im Einzugsgebiet der KELSAG.
- ⁷ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuertages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr oder den Winterdienst beeinträchtigen.
- ⁸ Der Abfuhrplan wird von der KELSAG festgelegt.
- ⁹ Der Gemeinderat kann den Bereitstellungsort bestimmen. Dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und Privatstrassen. Eine Bestimmung von Bereitstellungsorten erfolgt in Absprache mit dem Dienstleistungsunternehmen.

§ 12 Sperrgut

- ¹ Sperrgut ist bei den öffentlichen Sammeldiensten (z.B. KELSAG, Entsorgungszentrum) gebührenpflichtig zu entsorgen.

3. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- ² Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die korrekte Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KELSAG werden durch die KELSAG-Sackgebühren abgegolten.
- ³ Die Höhe der KELSAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG.
- ⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne vom § 10 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser,

Boden und Abfall GWBA; BGS 712.15), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes, wird eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben festgelegt.

⁵ Grundgebühren werden von allen operativ tätigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben erhoben, die im Handelsregister eingetragen sind - auch dann, wenn der Firmensitz mit der privaten Wohnadresse des Firmeninhabers übereinstimmt.

⁶ Die Höhe der Grundgebühr wird jährlich von der Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschlossen.

⁷ Die Grundgebühr wird jährlich von der Gemeinde Büsserach in Rechnung gestellt.

⁸ Die Kosten für den Häckseldienst werden über die Grundgebühr gedeckt.

⁹ Die Grüngutsammelstelle wird für die Büsseracher Einwohnerschaft zur Verfügung gestellt. Die Kosten dafür werden über die Grundgebühr gedeckt.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde Büsserach führt die Abfallrechnung mittels Spezialfinanzierung in der Erfolgsrechnung.

² In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

³ Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung an die neuen Gegebenheiten.

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Gemeinde Büsserach

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Illegale Abfallentsorgung

¹ Bei illegaler Abfallentsorgung auf dem Gemeindegebiet, werden dem Verursacher die Kosten für die ordentliche Entsorgung sowie ein Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt Fr. 200.– bis Fr. 2'500.– und richtet sich nach den Gebühren im Anhang 1.

² Jede illegale Abfallentsorgung wird der Polizei gemeldet.



4. Veranstaltungen

§ 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

¹ Bei der Bewilligung von Veranstaltungen und Anlässen, welche einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht entsorgt werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation².

³ Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungscommission.

§ 19 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement betr. Abfallbeseitigung vom 1. Januar 1992 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

¹ GG; BGS 131.1

² GO; BGS 125.12



Abfallreglement Einwohnergemeinde Büsserach

§ 21 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt, nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement, per 1. Juli 2025 in Kraft.

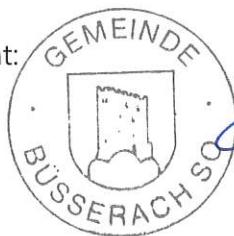
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 23. Juni 2025.

Vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom **12.11.2025** genehmigt.



Gemeindepräsident:

Josef Christ



Gemeindeschreiberin:

Cathrin Schmid



Abfallreglement Einwohnergemeinde Büsserach

Anhang 1

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach § 13 dieses Reglements. Weitere Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

Grundgebühr

Die Gemeinde Büsserach erhebt eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Die Höhe der Grundgebühr wird jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt und bewegt sich in folgendem Gebührenrahmen:

Fr. 20.– bis Fr. 200.–

Kontrollen

Kontrollen gem. § 6 Zulässige Entsorgungswege, Abs. 11 werden nach Aufwand gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Büsserach (DGO) Anhang 1 (Verrechnungsansatz für Drittarbeiten) dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Illegal Abfallentsorgung (§ 16)

Die Kosten berechnen sich nach den effektiven Entsorgungskosten und Personalaufwand (gemäss DGO Anhang 1 Verrechnungsansatz für Drittarbeiten) zwischen Fr. 250.– und Fr. 2'500.–.

KELSGAG

Die Höhe aller KELSGAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSGAG.

Büsserach, 23. Juni 2025

Gemeindepräsident:

Josef Christ



Gemeindeschreiberin:

Cathrin Schmid



Einwohnergemeinde Büsserach
Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Telefon 061 789 90 32
cathrin.schmid@buesserach.ch